

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.07.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14, S. 727 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.09.2013 erteilt.

Artikel 1

1.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) wird im Allgemeinen Teil § 3a „§ 3a Flexibilitätsfenster“ folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Wahl des Bereichs Flexibilitätsfenster ist nur bei einem Studienbeginn im Studiengang Kognitionswissenschaft an der Universität Tübingen vor dem Wintersemester 2013/2014 möglich. ²Ein Angebot von Veranstaltungen im Bereich Flexibilitätsfenster ist nach derzeitigem Stand längstens bis einschließlich zum Wintersemester 2016/2017 vorgesehen, der Bereich Flexibilitätsfenster ist bis einschließlich zum Wintersemester 2016/2017 abzuschließen; ein Anspruch auf ein bestimmtes Studienangebot im Bereich Flexibilitätsfenster, auf bestimmte Veranstaltungen im Bereich Flexibilitätsfenster oder auf Aufrechterhaltung des bisherigen Angebots im Bereich Flexibilitätsfenster besteht auch danach nicht. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, sachlich geeignet Festlegungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls durch Festlegung anderer Veranstaltungen bzw. Studienangebote als möglicher Teil des Flexibilitätsfensters; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.“

2.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) werden im Allgemeinen Teil in § 25 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen“ durch die Worte „Um eine Bearbeitung auch während der Vorlesungszeit und zeitlich parallel zu den während der Vorlesungszeit für das sechste Semester vorgesehenen Veranstaltungen zu ermöglichen beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit 4 Monate“ ersetzt.

3.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) wird im Allgemeinen Teil § 25 Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von einem Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers statt, für die Benotung gilt § 22. ³Ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium kann universitätsöffentlich sein. ⁴Über die Zulassung von Personen als Zuhörer und Zuhörerinnen ist unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Kandidaten und Kandidatinnen sowie der räumlichen Verhältnisse zu entscheiden. ⁵Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.“

4.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) wird im Besonderen Teil in § 9 Abs. 1 der Aufzählungspunkt „Algorithmen“ gestrichen.

5.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) wird im Besonderen Teil § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen derzeit nicht vorgesehen.“

6.

In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) wird im Besonderen Teil § 12 wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer dem Modul „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.09.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor